

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2022-027

23. Juni 2022
Bt/jr/ak

Versorgungssicherheit / Ausrufung der Alarmstufe im Notfallplan Gas

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie mit dem gestrigen bbs-Rundschreiben Energie zur aktuellen Versorgungssicherheit in Bezug auf Erdgas informiert. Wie darin bereits angekündigt, hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) heute die Alarmstufe und damit die zweite von drei Stufen des Notfallplans Gas ausgerufen. Einseitige Preisanpassungsrechte seitens der Energieversorger, die nach § 24 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) grundsätzlich ab der Alarmstufe möglich sind, sollen vorerst noch nicht gelten.

Hintergrund für die Ausrufung der Alarmstufe ist die seit dem 14. Juni 2022 bestehende Kürzung der Gaslieferungen aus Russland. Trotz des aktuell vergleichsweise hohen Füllstands der deutschen Gasspeicher ist laut Szenarioberechnungen des BMWK die Erreichung des erforderlichen Speicherstands von 90 Prozent bis Dezember angesichts der verminderten Gaslieferungen unwahrscheinlich. Damit liegen formal die Voraussetzungen für die Ausrufung der Alarmstufe vor.

Hinsichtlich der Konsequenzen sieht der Notfallplan Gas weiterhin dieselben marktlichen Maßnahmen und Berichtspflichten vor wie auch während der Frühwarnstufe, die bereits seit 30. März 2022 gilt. Gemäß § 24 des novellierten EnSiG sind erstmals ab der Alarmstufe auch Preisanpassungen seitens der Energieversorger in bestehenden Gaslieferverträgen grundsätzlich möglich. Hierzu muss die Bundesnetzagentur jedoch zunächst gesondert „eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland“ feststellen. Dies wird laut BMWK vorerst nicht erfolgen, sodass § 24 EnSiG entsprechend noch nicht greift.

Ein staatlicher Eingriff in den Gasmarkt durch die Bundesnetzagentur als hoheitlichem Lastverteiler ist erst ab der dritten Stufe, der sogenannten Notfallstufe, vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass aufgrund des Gasmangels marktliche Maßnahmen nicht mehr ausreichen, um die Systemstabilität zu gewährleisten. Die entsprechende Feststellung muss die Bundesregierung in einer Verordnung treffen.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Kordinierung Energiepolitik